

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.11.1982

Geschäftszahl

2695/80

Rechtssatz

Die Aufschrift "Zufahrt für Anrainer gestattet" auf einer Zusatztafel zum allgemeinen Fahrverbot gem § 52 lit a Z 1 StVO 1960 schließt nicht aus, dass auch Besucher und Angestellte eines Anrainers zu dem Personenkreis, dem die Ausnahme vom allgemeinen Fahrverbot zugute kommt, gezählt werden können.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1982:1980002695.X01